

Rechtsauskunft

Unterhaltspflicht der Eltern und Abschluss der Erstausbildung

Sachverhalt:

Gilt der Abschluss der WMS, FMS, IMS oder des Gymnasiums bereits als Erstabschluss und sind die Eltern ab diesem nicht mehr unterhaltspflichtig?

Rechtslage:

Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) regelt, dass die Eltern bis zum Erlangen einer angemessenen Ausbildung des Kindes unterhaltspflichtig sind. Gemäss Bundesgericht liegt eine angemessene Ausbildung vor, wenn diese zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit befähigt. Die Ausbildung muss den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes entsprechen.

Das Erlangen der gymnasialen Maturität gilt noch nicht als angemessener Abschluss, da diese nur auf ein Studium vorbereitet und noch kein Abschluss im Sinne des Gesetzes ist. Deshalb sind die Eltern hier sicherlich noch unterhaltspflichtig.

Bei den Abschlüssen, welche gleichzeitig auch eine anerkannte Berufsausbildung enthalten, ist die Rechtslage nicht so eindeutig, weshalb diese fallspezifisch beurteilt werden müssen. Das Bundesgericht hat in seiner Praxis jedoch festgestellt, dass ein solcher Abschluss – Berufsausbildung mit Matura – zumeist Voraussetzung für eine weiterführende (fachhochschulische) Ausbildung ist. Deshalb wird noch nicht von einem angemessenen Abschluss ausgegangen. So wird zum Beispiel auch das Fachhochschulstudium nach Abschluss einer Berufsmaturität als Bestandteil der Ausbildung anerkannt. Aus diesem Grund spricht sich das Bundesgericht zumeist für eine weiterführende Unterhaltspflicht der Eltern aus.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

pt / 30. Juni 2017